

ZH_OBERGERICHT PQ160100 vom 1. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ160100

FR: ZH_OBERGERICHT PQ160100 du 1 février 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PQ160100 del 1 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd (nachfolgend KESB) vom 17. Dezember 2015 wurde für die damals noch minderjährige Beschwerdeführerin A._____, geboren am tt. Februar 1998, und ihren Bruder B._____, geboren am tt.mm.2003, wegen einer Interessenkollision mit ihrem Vater in der Erbteilung der am tt.mm.2015 verstorbenen Grossmutter väterlicherseits, C._____, eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB errichtet. Zum Beistand wurde D._____, E._____ AG, Rechts- und Treuhandpraxis, F._____ [Ort], ernannt und beauftragt, in der Erbteilung die Interessen der beiden Geschwister zu vertreten und "dabei insbesondere zu beurteilen, ob der angestrebte Verkauf (einer Liegenschaft in G._____) aus dem Nachlass zum jetzigen Zeitpunkt im Interesse und im Wohl der Jugendlichen ist". Mit öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 9. Februar 2016 wurde diese Liegenschaft unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der KESB veräussert. Mit Entscheid vom 24. März 2016 erteilte die KESB ihre Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB zu diesem Geschäft.

E. 2

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit fiel die Beistandschaft für A._____ am tt. Februar 2016 dahin. Mit Entscheid vom 25. Juli 2016 genehmigte die KESB den Schlussbericht des Beistandes vom 14. Juni 2016 und entlastete diesen unter bester Verdankung seiner geleisteten Dienste. Gestützt auf die Rechnung des Beistandes vom 14. Juni 2016 setzte die KESB seine Entschädigung auf CHF 2'000.– fest und auferlegte diese der Beschwerdeführerin. Mit Eingabe vom 1. September 2016 erhob A._____ Beschwerde an den Bezirksrat und verlangte, die Entschädigung des Beistandes sei zu reduzieren und der KESB zu auferlegen, und erhob Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung.

- 3 - Mit Urteil vom 9. November 2016 wies der Bezirksrat Bülach die Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat.

E. 3

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid, der ihr am 14. November 2016 zugestellt wurde, erhebt A._____ mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde an die Kammer mit den Anträgen, die Entschädigung des Beistandes sei zu reduzieren und vollumfänglich von der KESB zu übernehmen (act. 2).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es weder für eine Reduktion der Schlussrechnung des Beistandes noch für die Übernahme dieser Rechnung durch die KESB einen Grund gibt. Die Beschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen. III. Die Beschwerdeführerin

unterliegt und hat daher die Verfahrenskosten zu tragen. Dem vergleichsweise geringen Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad ist mit einer Reduktion der ausgehend vom Streitwert ermittelten Grundgebühr Rechnung zu tragen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.